

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Zweite Ordnung zur Änderung der Ergänzenden Bestimmungen für die Teilstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel	682
2. Siebte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master)	684

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstraße 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Abteilung Personal und Organisation – Organisation, Aus-, Fort- und Weiterbildung

Katharina Goldbeck

E-Mail: k.goldbeck@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Zweite Ordnung zur Änderung der Ergänzenden Bestimmungen für die Teilstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel vom 05. Mai 2021

Die Ergänzenden Bestimmungen für die Teilstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel vom 13. Januar 2021 (MittBl. 03/2021, S. 8) zuletzt geändert am 10. Februar 2021 (MittBl. 06/2021, S. 126) werden wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

Für alle Lehramtsteilstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen sowie das Lehramt an Gymnasien werden aufgrund der Sondersituation infolge der Corona-Pandemie in Analogie zu den Regelungen für die Bachelor- / Masterstudiengänge folgende übergreifenden Sonderregelungen beschlossen:

1. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie können im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 sowie im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/22 durch den jeweils zuständigen Modulprüfungsausschuss Lehramt von der Modulprüfungsordnung bzw. den Modulbeschreibungen abweichende Prüfungsformen gebilligt werden, die nach gleichen Maßstäben bewertbar sind. Bei der vor diesem Hintergrund möglichen Durchführung von Prüfungen per Videokonferenz ist sicherzustellen, dass alle Beteiligten mit dieser Prüfungsform einverstanden sind, dass die Videokonferenz seitens des / der Prüfenden verwaltet und vermittelt eines sicheren Dienstes durchgeführt wird, dass die Identität des / der zu Prüfenden durch Videobild und Zeigen des amtlichen Ausweisdokuments festgestellt werden kann, dass er sich alleine im Raum befindet und keine nicht zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden und dass ein Prüfungsprotokoll in üblicher Weise erstellt wird. Die Erläuterung der Prüfungsbewertung gegenüber dem / der zu Prüfenden erfolgt mündlich im Rahmen der Videokonferenz. Bei Nichtbestehen bestätigt der / die zu Prüfende mündlich, dass ihm die Bewertung erläutert wurde. Für den Fall, dass die Prüfung aus technischen Gründen abgebrochen werden muss, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Dies stellt der / die Prüfende bzw. der / die Vorsitzende der Prüfungskommission fest.
2. Für den Nachteilsausgleich werden im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 sowie im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/22 einheitlich die gleichen Maßstäbe zugrunde gelegt, wie sie in § 11 Abs. 5 der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) vom 10. Februar 2016 festgelegt sind.
„Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX, b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen, c) Mutterschutz oder Elternzeiten nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen [...].“
3. Von der Abfolge der Erbringung von zur Teilnahme an Modulen gem. den Modulbeschreibungen vorausgesetzten Leistungen kann abgewichen werden, wenn diese Leistungen aufgrund der Sondersituation der Corona-Pandemie am Ende des Wintersemester 2019/20, im Sommersemester 2020 sowie im Wintersemester 2020/21 und im Sommersemester 2021 sowie im Wintersemester 2021/22 nicht vor der Belegung der betreffenden Module erbracht werden konnten. Es entscheidet der zuständige Modulprüfungsausschuss.
4. Von der festgelegten Lehrveranstaltungsart gem. den Modulbeschreibungen kann mittels einer Entscheidung des zuständigen Modulprüfungsausschusses aufgrund der Corona-Pandemie im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 sowie im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/22 abgewichen werden.
5. Leistungen, die im Oktober 2020 erbracht werden, können dem Sommersemester 2020 zugerechnet werden.

6. Im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 sowie im Sommersemester 2021 nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen gelten als nicht unternommen. Im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 sowie im Sommersemester 2021 bestandene Prüfungen können einmalig zur Notenverbesserung wiederholt werden. Im Falle der Wiederholung zählt das bessere Ergebnis. Abweichend vom Ende des Sommersemesters (30. September 2021) gilt die Regelung gem. Satz 1 und 2 für Prüfungen des Sommersemesters 2021, die bis zum 31. Oktober 2021 durchgeführt werden. Prüfungen, die aufgrund von Täuschung oder Ordnungswidrigkeiten nicht bestanden wurden, fallen nicht unter diese Regelung. Etwaige in den Modulprüfungsordnungen vorgesehene darüberhinausgehende Regelungen bleiben unberührt. Die Prüfungsanmeldung zur Notenverbesserung einer im Sommersemester 2020 bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung muss bis spätestens zum 30.09.2021 erfolgt sein, die Prüfungsanmeldung zur Notenverbesserung einer im Wintersemester 2020/21 bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung muss bis spätestens 31.03.2022 erfolgt sein, die Prüfungsanmeldung zur Notenverbesserung einer im Sommersemester 2021 bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung muss bis spätestens 30.09.2022 erfolgt sein; danach verfällt diese Möglichkeit.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese ergänzenden Bestimmungen zu den Modulprüfungsordnungen der Lehramtsteilstudiengänge treten nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 28. Mai 2021

Der Präsident

Prof. Dr. Reiner Finkeldey

Siebte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) vom 05. Mai 2021

Die Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) vom 10. Februar 2016 (MittBl. 07/2016, S. 428) zuletzt geändert am 10. Februar 2021 (Mittbl. 06/2021, S. 127) werden wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. Der mit Beschluss vom 10.06.2020 eingefügte § 6 Abs. 17 wird in folgender Weise ergänzt:

Von der Abfolge der Erbringung von zur Teilnahme an Modulen vorausgesetzten Leistungen kann abgewichen werden, wenn diese Leistungen aufgrund der Sondersituation der Corona-Pandemie am Ende des Wintersemester 2019/20, im Sommersemester 2020 sowie im Wintersemester 2020/21 und dem Sommersemester 2021 sowie im Wintersemester 2021/22 nicht vor der Belegung der betreffenden Module erbracht werden konnten. Es entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Von der festgelegten Lehrveranstaltungsart gem. dem Modulhandbuch kann vermittels einer Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses aufgrund der Corona-Pandemie im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 sowie dem Sommersemester 2021 und dem Wintersemester 2021/22 abgewichen werden.

2. In § 11 Abs. 1 wird der Geltungszeitraum erweitert:

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie können im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 sowie im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/22 durch den Prüfungsausschuss von der Fachprüfungsordnung abweichende Prüfungsformen gebilligt werden, die nach gleichen Maßstäben bewertbar sind. Bei der vor diesem Hintergrund möglichen Durchführung von Prüfungen per Videokonferenz ist sicherzustellen, dass alle Beteiligten mit dieser Prüfungsform einverstanden sind, dass die Videokonferenz seitens des / der Prüfenden verwaltet und vermittels eines sicheren Dienstes durchgeführt wird, dass die Identität des / der zu Prüfenden durch Videobild und Zeigen des amtlichen Ausweisdokuments festgestellt werden kann, dass er sich alleine im Raum befindet und keine nicht zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden und dass ein Prüfungsprotokoll in üblicher Weise erstellt wird. Die Erläuterung der Prüfungsbewertung gegenüber dem / der zu Prüfenden erfolgt mündlich im Rahmen der Videokonferenz. Bei Nichtbestehen bestätigt der / die zu Prüfende mündlich, dass ihm die Bewertung erläutert wurde. Für den Fall, dass die Prüfung aus technischen Gründen abgebrochen werden muss, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Dies stellt der / die Prüfende bzw. der / die Vorsitzende der Prüfungskommission fest.

3. In § 11 Abs. 6 wird der Geltungszeitraum erweitert:

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie können im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 sowie im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/22 durch den Prüfungsausschuss von der Fachprüfungsordnung alternative Formen der Erbringung dieser Leistungen gebilligt werden.

4. In § 18 erhält Abs. 6 folgende Form:

(6) Im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 sowie im Sommersemester 2021 nicht bestandene Prüfungen mit Ausnahme von Abschlussarbeiten gelten als nicht unternommen. Im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 sowie im Sommersemester 2021 bestandene Prüfungen mit Ausnahme von Abschlussarbeiten können einmalig zur Notenverbesserung wiederholt werden. Im Falle der Wiederholung zählt das bessere Ergebnis. Abweichend vom Ende des Sommersemesters (30. September 2021) gilt die Regelung gem. Satz 1 und 2 für Prüfungen des Sommersemesters 2021, die bis zum 31. Oktober 2021 durchgeführt werden. Prüfungen, die aufgrund von Täuschung oder Ordnungswidrigkeiten nicht bestanden wurden, fallen nicht unter diese Regelung. Etwaige in den Fachprüfungsordnungen vorgesehene darüberhinausgehende Regelungen bleiben unberührt. Ebenfalls unberührt bleibt die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Ergänzungsprüfung gem. § 18a. Die Prüfungsanmeldung zur Notenverbesserung einer im Sommersemester 2020 bestandenen Prüfung muss bis spätestens zum 30.09.2021 erfolgt sein, die Prüfungsanmeldung zur Notenverbesserung einer im Wintersemester 2020/21 bestandenen Prüfungsleistung muss bis spätestens 31.03.2022 erfolgt sein, die

Prüfungsanmeldung zur Notenverbesserung einer im Sommersemester 2021 bestandenen Prüfung muss bis spätestens zum 30.09.2022 erfolgt sein; danach verfällt diese Möglichkeit. Für nach diesen Bestimmungen zukünftig wiederholte Prüfungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Beibehaltung des gewählten Prüfungsformats.

5. In § 26 wird folgende Ergänzung eingefügt:

(3) Liegt für nicht zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge zum Ende der Bewerbungsfrist das Abschlusszeugnis des Vorstudiums nach Abs. 1 noch nicht vor, kann einmalig zur Erleichterung des Übergangs zum Masterstudium die Zulassung unter Vorbehalt beantragt werden. Als Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen müssen mindestens 80 Prozent der für einen Bachelorabschluss zu erbringenden Credits nachgewiesen werden. Die Zulassung zur Bachelorarbeit muss bereits erfolgt sein. Als Nachweis ist eine besondere Bescheinigung vorzulegen, aus der die Anzahl der erworbenen Credits hervorgeht. Der Nachweis nach Satz 2 und 3 muss von einer für die Zeugniserteilung zuständigen Stelle ausgestellt sein. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Bachelorzeugnis spätestens bis zum 15. Januar für die Bewerbung zum Wintersemester bzw. spätestens bis zum 15. Juli für die Bewerbung zum Sommersemester nachgereicht wird. Aufgrund der Corona-Pandemie wird diese Frist für die Zulassung zum Sommersemester 2020 auf den 15. Januar 2021 und für die Zulassung zum Wintersemester 2020/21 auf den 15. Juli 2021 verschoben. Weiterhin wird diese Frist für die Zulassung zum Sommersemester 2021 auf den 15. Januar 2022 und für die Zulassung zum Wintersemester 2021/22 auf den 15. Juli 2022 verschoben.

(4) Liegt für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge zum Ende der Bewerbungsfrist das Abschlusszeugnis des Vorstudiums nach Abs. 1 noch nicht vor, kann einmalig zur Erleichterung des Übergangs zum Masterstudium die Zulassung unter Vorbehalt beantragt werden. Als Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen müssen mindestens 80 Prozent der für den Bachelorabschluss erforderlichen Credits nachgewiesen werden. Für die Zulassung zum Wintersemester 2020/21 und nachfolgende Semester wird, soweit und solange die Hessische Hochschulzulassungsverordnung diese Möglichkeit eröffnet, diese Mindestanforderung auf den dort geforderten Anteil festgelegt, um erschwerte Bedingungen der Leistungserbringung aufgrund der Corona-Pandemie auszugleichen; für die Zulassung zu den betreffenden Semestern gilt das Erfordernis der Zulassung zur Bachelorarbeit nicht. Die Frist für den Nachweis des Abschlusses des Bachelorstudiums verschiebt sich in diesem Fall auf das dem Semester, zu dem die Zulassung erfolgt ist, jeweils nachfolgende Semester. Als Nachweis ist eine besondere Bescheinigung vorzulegen, aus der die Anzahl der erworbenen Credits sowie eine vorläufige Gesamtbewertung/Durchschnittsnote hervorgehen. Die Teilnahme am Bewerbungsverfahren erfolgt auf Grundlage der darin ausgewiesenen Durchschnittsnote. Zur Ausweisung der Durchschnittsnote gilt § 14 Abs. 9 entsprechend. Der Nachweis nach Satz 2 und 3 muss von einer für die Zeugniserteilung zuständigen Stelle ausgestellt sein. Es gelten die Maßgaben der Hessischen Vergabeverordnung. Für das weitere Verfahren gilt Abs. 3 entsprechend.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 28. Mai 2021

Der Präsident der Universität Kassel

Prof. Dr. Reiner Finkeldey